

Oberbergischer Kreis

Einbürgerung: Ausreichende Deutschkenntnisse

- Stand: Mai 2024 -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz

„Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ „Erfüllen der Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 (GER)“

Für die Einbürgerung sind keine perfekten Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift erforderlich. Ausreichend ist es, wenn Sie mündliche und schriftliche Kenntnisse entsprechend den Anforderungen an die Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (Niveau B 1 GER) nachweisen können.

Zum **Nachweis** genügt eines oder eine der folgend genannten Zeugnisse oder Bescheinigungen:

- Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss, Realschulabschluss oder Abitur
- Nachweis über die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule)
- Studienabschluss einer deutschsprachigen Hoch- oder Fachhochschule
- Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
- Bescheinigung des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses (**Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) g.a.st.**)
- Zertifikat Deutsch (B 1 GER) oder höherwertiges Sprachdiplom
Nur Sprachschulen, die von einer Mitgliedsinstitution der Association of Language Testers in Europe (**ALTE**) lizenziert sind (**telc GmbH, AFU GmbH, TestDaF-Institut, Goethe-Institut, ÖSD (Österreich)**), können im Rahmen der Einbürgerung anererkennungsfähige Deutsch-Sprachprüfungen abnehmen.

- und bei Schülerinnen und Schülern, die altersbedingt noch keinen der o. a. Abschlüsse haben können:
 - vier Jahre Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg
 - „mit Erfolg“ bedeutet:
Versetzung in die nächsthöhere Klasse, Note im Fach Deutsch mindestens ausreichend.

Ausnahmen:

Sie brauchen den Deutschnachweis / Zertifikat Deutsch B1 nicht erbringen, wenn:

- Sie diese Kenntnisse aufgrund einer Krankheit, Behinderung oder altersbedingt nicht oder nicht mehr erlernen können. Hierzu wird im Einzelfall entschieden und ggf. ein ärztliches Attest verlangt.
- Sie der sogenannten Gastarbeitergeneration angehören (Einreise bis 30.06.1974) oder als Ehegatte eines solchen nachgezogen sind oder Vertragsarbeitnehmer (Einreise bis 13.06.1990) waren,
- Sie nachweisen, dass der Erwerb der Kenntnisse trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Hier müssen entsprechende Nachweise Ihrerseits erbracht werden, z. B. Nachweis des Besuchs von Sprachkursen. Ein Mindestmaß an mündlichen Kenntnissen ist hierbei stets erforderlich, damit Ihre Teilhabe an der demokratischen und politischen Willensbildung gewährleistet ist. Diese Ausnahmemöglichkeit wird streng ausgelegt.

Hinweise zum Sprachtest:

Anerkannte Prüfstellen im Oberbergischen Kreis für den Sprachtest sind:

- Volkshochschule Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach
- Volkshochschule Oberberg, Mühlenbergweg 3, 51645 Gummersbach
- Sprachenschule Milling, Vollmerhauser Str. 30, 51645 Gummersbach
- IB Internationaler Bund, Kaiserstr. 105, 51545 Waldbröl

Der Test kann auch bei anerkannten Trägern außerhalb des Oberbergischen Kreises abgelegt werden.

Ein vorheriger Kurs ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.obk.de/einbuengerung



Scannen Sie den Code, um zum Anliegen Einbürgerung zu gelangen

Telefonische Beratung montags bis freitags zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, montags 13:30 - 16:00 Uhr und donnerstags 13:30 - 17:30 Uhr unter 02261 88-3211, 88-3212 oder 88-3215

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisordnungsamt
- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -
Stahlstraße 5
51645 Gummersbach